



Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz im „ersten Klimapaket“ verabschiedet

Straubing, Juni 2008 * (sh) * Mit dem Beschluss zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) wurde ein lang gefordertes Instrument auf den Weg gebracht, um auch im Wärmesektor die Erneuerbaren Energie fest zu verankern. Während die Erneuerbaren forciert durch das EEG im Strombereich bereits einen Anteil von 14,2 Prozent erreichen, dümpelten sie im Jahr 2007 bei der Wärmeversorgung noch bei 6,6 Prozent. Und das obwohl die alternativen Heizsysteme bereits heute vielfach wirtschaftlich konkurrenzfähig sind. Hohe Anfangsinvestitionen halten aber viele Hausbesitzer ab, freiwillig in die neue Technik zu investieren. Mit einer Nutzungspflicht für Erneuerbaren bei Neubauten ab 1. Januar 2009 und einer nachhaltigen Investitionsförderung über das Marktanzreizprogramm soll bis zum Jahr 2020 ein Anteil der regenerativen Energien am Wärmemarkt von 14 Prozent erreicht werden.

Die Nutzungspflicht bei Neubauten legt fest, dass ein Teil des Wärmeenergiebedarf mit Erneuerbaren Energien gedeckt werden muss, wobei je nach Systemwahl unterschiedliche Mindestanteile gelten (Kombination von Maßnahmen möglich):

- Wird solare Strahlungsenergie genutzt, muss der Wärmebedarf zu mindestens 15 Prozent aus Erneuerbaren gedeckt werden.
- Bei Einsatz der regenerativen Energiequellen feste Biomasse, Erdwärme oder Umweltwärme beträgt der Mindestanteil 50 Prozent.

Ersatzweise können Maßnahmen ergriffen werden, die ähnlich Klima schonend wirken. Wer z. B. sein Gebäude so stark dämmt, dass er die von der Energieeinsparverordnung geforderten Werte um 15 Prozent unterschreitet, ist von der Nutzungspflicht befreit. Als Ersatzmaßnahmen gelten außerdem die Nutzung von Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, von Abwärme sowie Wärme aus Nah- oder Fernwärmenetzen, die zu einem wesentlichen Anteil aus EE oder KWK-Anlagen gespeist werden.

Die Bedeutung von Wärmenetzen wird durch folgenden Zusatz im Gesetz gestärkt: Die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes sollen zukünftig Kommunen berechtigen, Anschluss- und Benutzungszwänge an ein Netz der öffentlichen Nah- oder Fernwärmeversorgung vorzuschreiben.

Ab 2009 werden Bauherren somit gezwungen, sofern technisch möglich in Zukunftstechnik zu investieren. Wer dabei nur die Nutzungspflicht erfüllt, erhält keine Investitionsförderung durch den Staat. Wer aber einen höheren Deckungsanteil durch Erneuerbare erreicht, was im Prinzip die meisten Heizsysteme mit Holz erfüllen, oder besonders innovative Technologien einsetzt, kann auch in Zukunft über das Marktanzreizprogramm mit Geld vom Staat rechnen. Nochmals betont sei, dass die

Nutzungspflicht nur für Neubauten gilt. Der Umbau der Wärmeversorgung im Gebäudealtbestand soll auf freiwilliger Basis durch Förderanreize gelingen.

Informationen: C.A.R.M.E.N. e.V., Sabine Hiendlmeier, Schulgasse 18, 94315 Straubing,
Tel.: 09421/960-300, Fax: -333, E-Mail: sh@carmen-ev.de (<http://www.carmen-ev.de>).

